

Fragen und Antworten zur besonderen Zuwendung für Haftopfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR (Opferrente)

Vorbemerkung:

Nach dem Dritten Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR vom 21. August 2007 (BGBl. I S. 2118), das am 29. August 2007 in Kraft getreten ist, sollen Haftopfer, die eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von mindestens sechs Monaten erlitten haben, auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung von 250 Euro erhalten, wenn der Berechtigte in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist.

Von den Haftopfern, die Anspruch auf Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes haben, erhält bereits ein erheblicher Teil daneben auch die so genannte Opferrente. Weiterhin stellen Haftopfer Anträge auf Leistung der Opferrente nach § 17 a des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes.

Um den durch die politische Verfolgung in der ehemaligen DDR besonders schwer betroffenen Haftopfern eine grundlegende Einschätzung zu ermöglichen, wie die Opferrente ausgestaltet ist und ob sie die Voraussetzungen zu ihrem Erhalt erfüllen, beantwortet die Fachabteilung des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit häufig gestellte Fragen wie folgt:

1. Wer kann die monatliche besondere Zuwendung in Höhe von 250 Euro beantragen? Bei welcher Behörde muss der Antrag auf Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung gestellt werden? Ab wann kann ein Antrag gestellt werden?

SED-Haftopfer, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten **auf Antrag** eine monatliche besondere Zuwendung in Höhe von 250 Euro, wenn sie eine mit den wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt 6 Monaten erlitten haben.

In Thüringen ist der Antrag zu richten an das **Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA)**, Abt. VII, Charlottenstraße 2, 98617 Meiningen bzw. Postfach 10 02 55, 98602 Meiningen. Für telefonische Auskünfte ist das TLVwA unter der zentralen Einwahlnummer 03693 460-0 zu erreichen.

Die Opferrente wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Da das Gesetz im August 2007 in Kraft getreten ist, kann eine Ausreichung der Opferrenten ab September 2007 erfolgen.

Bereits bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vorliegende formlose Anträge wurden dabei Frist wahlend berücksichtigt. Antragsteller, die bereits bis Ende August 2007 vor Inkrafttreten des Gesetzes am 29. August 2007 einen formlosen Antrag gestellt haben, und die dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben somit ab September 2007 einen Anspruch auf die Opferrente.

2. Wann liegt eine besondere Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage vor? Welches Einkommen wird berücksichtigt?

Einen Antrag auf die monatliche Opferrente können alle politisch Verfolgten des SED-Regimes stellen, wenn

- sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens **sechs** Monaten erlitten haben und
- sie in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

Die Höhe der Opferrente ist vom monatlichen Einkommen des betroffenen Haftopfers abhängig. Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen (z. B. entsprechende Beamtenpensionen) bleiben unberücksichtigt. Dies bedeutet, dass in der Regel spätestens mit Erreichen des Rentenalters ein Anspruch auf die monatliche besondere Zuwendung besteht.

Zum Einkommen gehören jedoch alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, z. B. Einkünfte aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit, Zinseinkünfte aus Kapitalvermögen oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Nicht zum Einkommen gehören Einnahmen aus Sozialhilfeleistungen, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Das persönliche Einkommen von Ehepartnern/-innen bzw. Lebensgefährten/-innen der Haftopfer wird nicht angerechnet.

Die Einkommensgrenzen werden entsprechend § 82 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch ermittelt und errechnen sich aus dem Eckregelsatz nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Die Eckregelsätze werden jährlich jeweils zum 01.07. des laufenden Jahres in Anlehnung an den aktuellen Rentenwert angepasst. Der aktuelle Eckregelsatz beträgt 359 Euro (Stand: 01.07.2009).

Als Einkommensgrenze wird festgelegt:

1. bei alleinstehenden Berechtigten das Dreifache des Eckregelsatzes; das ist ein Einkommen von 1.077 Euro,
2. bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten das Vierfache des Eckregelsatzes. Wenn das monatliche Einkommen des Berechtigten 1.436 Euro nicht übersteigt, wird monatlich die volle Opferrente i. H. v. 250 Euro gezahlt. (Siehe Frage 7)

Das Vermögen des Haftopfers und dessen Ehepartners/-in bzw. Lebensgefährten/-in bleibt bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage außer Betracht.

Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt dann vor, wenn zwischen den Partnern so enge Beziehungen bestehen, dass von ihnen ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und Wechselfällen des Lebens erwartet werden kann.

3. Können von dem zu berücksichtigenden Einkommen Werbungskosten oder sonstige Beträge abgezogen werden?

Von dem zu berücksichtigenden Einkommen sind abzusetzen:

die hierfür entrichteten Steuern, die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Arbeitsförderung, Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben sind, geförderte Altersvorsorgebeiträge, das Arbeitsförderungsgeld sowie die mit der Erzielung der Einkommen verbundenen notwendigen Ausgaben. Bei Minderjährigen ist das Kindergeld dem jeweiligen Kind als Einkommen zuzurechnen, soweit es bei diesem zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes benötigt wird (§ 82 Abs. 1 Satz 2 SGB XII).

4. Wird bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten das Einkommen des Ehegatten oder Lebenspartners berücksichtigt?

Bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten ist die erhöhte Einkommensgrenze von derzeit 1.436 Euro maßgebend. Dabei bleibt das Einkommen des Ehegatten bzw. des Lebenspartners unberücksichtigt.

5. Hat die Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung Auswirkungen auf andere Sozialleistungen, die vom Einkommen abhängig sind?

Die monatliche besondere Zuwendung bleibt bei der Gewährung anderer, einkommensabhängiger Sozialleistungen als Einkommen unberücksichtigt. Dies betrifft auch die Ausgleichsleistungen nach § 8 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes.

6. Können die monatliche besondere Zuwendung auch Personen erhalten, die die maßgebende Einkommensgrenze geringfügig überschreiten?

Ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um nicht mehr als 250 Euro überschreitet, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des Differenzbetrages.

Für Alleinstehende wird berechnet:

Wenn das monatliche Einkommen des Berechtigten 1.077 Euro nicht übersteigt, wird monatlich die volle Opferrente i. H. v. 250 Euro gezahlt. Bei einem Einkommen zwischen 1.077 Euro und 1.327 Euro wird nur der entsprechende Differenzbetrag ausgezahlt.

Betragen z. B. bei einem alleinstehenden Berechtigten die zu berücksichtigenden Einkünfte 1.177 Euro, so erhält dieser eine besondere monatliche Zuwendung in Höhe von 150 Euro, da die zu berücksichtigenden Einkünfte den dreifachen Eckregelsatz um 100 Euro übersteigen. Ab einem monatlichen Einkommen von über 1.327 Euro wird keine Opferrente mehr gezahlt.

Bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten wird berechnet:

Bei einem Einkommen zwischen 1.436 Euro und 1.686 Euro wird der entsprechende Differenzbetrag ausgezahlt. Ab einem monatlichen Einkommen von über 1.686 Euro wird keine Opferrente mehr gezahlt.

Erfüllen beide Ehegatten oder in Lebenspartnerschaft lebende Personen die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung (berechtigte Personen nach § 17 Abs. 1 Strafrecht-

liches Rehabilitierungsgesetz), ist jedem der Ehepartner oder Lebenspartner eine **eigene** besondere Zuwendung nach ihren Einkommensverhältnissen zu gewähren (vierfacher Eckregelsatz).

7. Muss für die Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung ein bestimmtes Alter erreicht werden?

Für die Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung muss kein bestimmtes Alter erreicht werden.

8. Besteht für die Antragstellung eine Frist?

Für die Beantragung der monatlichen besonderen Zuwendung besteht keine Frist. Der Antrag kann daher auch später bei Erfüllung der Einkommensvoraussetzungen (z. B. bei Erreichen des Rentenalters) gestellt werden. Die Zahlung der monatlichen Zuwendung erfolgt erst ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat.

Voraussetzung für eine Antragsstellung ist, dass in den Fällen, in denen bisher keine strafrechtliche Rehabilitierung erfolgte, diese spätestens bis zum 31. Dezember 2011 beantragt wird. Dies kann entweder durch Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes oder einen Rehabilitierungsbeschluss eines Gerichtes erfolgen. Bei einem möglichen gerichtlichen Rehabilitierungsverfahren muss dies beim zuständigen Landgericht in den neuen Ländern beantragt werden.

9. Auf welche Dauer wird die monatliche besondere Zuwendung gewährt?

Die monatliche besondere Zuwendung wird auf Lebenszeit gewährt, wenn die Einkommensvoraussetzungen hierfür vorliegen. Der Anspruch ist jedoch nicht übertragbar und nicht vererbbar (z. B. auf Ehegatten oder Kinder).

10. Bei welchen Behörden muss der Antrag auf Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung gestellt werden? Welche Behörde ist zuständig?

Legt der Berechtigte eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (beantragt vor dem 4. November 1992) vor, sind ausschließlich die für die Durchführung des Häftlingshilfegesetzes zuständigen Stellen für die Gewährung der monatlichen besonderen Zuwendung zuständig.

Örtlich zuständig ist dann das Bundesland, in dem der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Hat der Betroffene einen Rehabilitierungsbeschluss aus einem neuen Bundesland, ist die Justizverwaltung des Landes zuständig oder die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Behörde.

In Thüringen, wie bereits unter Frage 1 ausgeführt, ist das TLVwA in Meiningen zuständig, wenn der gerichtliche Rehabilitierungsbeschluss durch ein Gericht in Thüringen erteilt wurde.

Für Antragsteller mit Wohnsitz im Ausland ist das **Landesamt für Gesundheit und Soziales - Referat II D 2402, Postfach 31 09 29, 10639 Berlin** für die Gewährung der besonderen monatlichen Zuwendung zuständig.

11. Können von einer SED-Haft Betroffene auch eine Leistung erhalten, wenn die Freiheitsentziehung keine 6 Monate dauerte?

Liegt die Haftzeit unter der für die Opferrente festgelegten Dauer von 6 Monaten und sind die Betroffenen in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, können sie wie bisher Unterstützungsleistungen bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge erhalten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Stiftung für ehemalige politische Häftlinge
Wurzerstraße 106
53175 Bonn

Das Gleiche gilt - wenn der Berechtigte bereits verstorben ist - für die Antragstellung durch die hinterbliebenen Ehegatten, Kinder und Eltern, soweit diese durch die Haft unmittelbar und erheblich mitbetroffen waren, auch über den Zeitraum von 6 Monaten Haftdauer hinaus.

Es ist jedoch zu beachten, dass für Betroffene, die über den genannten Einkommensgrenzen liegen, auch keine Unterstützungsleistungen wie bisher bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, Wurzerstraße 106 in 53175 Bonn beantragt werden können.

12. Wie erfolgt die Zahlung und Überprüfung der Anträge?

Die Opferrente wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Da das Gesetz im August 2007 in Kraft getreten ist, beginnt die Zahlung der Opferrenten frühestens im September 2007.

Bereits vorliegende Anträge werden dabei Frist während berücksichtigt und den Antragstellern werden die formellen Antragsformulare zugesandt. Nach dem Rücklauf der formellen Antragsformulare werden die gesetzlichen Voraussetzungen geprüft. Sind diese erfüllt, erfolgt die Auszahlung der Opferrente rückwirkend ab dem Folgemonat nach Antragstellung.

Die Antragsteller sind gesetzlich dazu verpflichtet, Änderungen des Einkommens oder des Familienstandes oder andere Angaben, die für die Höhe der Opferrente von Bedeutung sind, der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei falschen Angaben kein Vertrauensschutz geltend gemacht werden kann. Das bedeutet, dass zu Unrecht erhaltene Beträge zurückgezahlt werden müssen.

Der Anspruch auf die Opferrente ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.